



Brüssel, den 27. Juni 2025
(OR. en)

10710/25
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0148 (COD)**

**CODEC 888
POLCOM 140
FDI 28
ENER 296
ATO 41**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Billigung der Übereinkunft über die Auslegung
und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta durch die Union
(erste Lesung)
- Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Tschechiens, Frankreichs, Maltas und Österreichs

Die Tschechische Republik, die Französische Republik, die Republik Malta und die Republik Österreich unterstützen das Ziel und den Inhalt der Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta (im Folgenden „Übereinkunft“).

Die Tschechische Republik, die Französische Republik, die Republik Malta und die Republik Österreich können jedoch der für den Beschluss gewählten Rechtsgrundlage nicht zustimmen.

Im Einklang mit früheren Beschlüssen zum Vertrag über die Energiecharta wäre Artikel 194 AEUV in Verbindung mit Artikel 207 AEUV die geeigneteren materielle Rechtsgrundlage.

Insbesondere kann Artikel 194 AEUV nicht als verfahrensrechtliche Grundlage für die Unterzeichnung und den Abschluss der Übereinkunft durch die Union dienen. Die Übereinkunft wird eine Rechtsquelle des Völkerrechts in Gestalt eines Vertrags darstellen. Das anwendbare Verfahren in Fällen, in denen die Europäische Union anstrebt, Vertragspartei einer internationalen Übereinkunft zu werden, ist in Artikel 218 AEUV festgelegt.

Die Union sollte die Übereinkunft daher auf der Grundlage von Artikel 218 AEUV annehmen, da die Mitgliedstaaten als Völkerrechtssubjekte aufgrund des Gegenstands der Übereinkunft und der Aufteilung der Zuständigkeiten in diesem Fall eine ähnlichen Position einnehmen wie Drittländer. Darüber hinaus spricht der akzessorische Charakter der Übereinkunft in Bezug auf einen mit Drittländern geschlossenen Vertrag auch für die Verwendung von Artikel 218 AEUV als verfahrensrechtliche Grundlage.

Die Verwendung von Artikel 194 AEUV als verfahrensrechtliche Grundlage wirkt sich negativ auf den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts aus, greift den Befugnissen des Europäischen Parlaments und des Rates als Legislativorgane vor und könnte einen ungünstigen Präzedenzfall schaffen.

Darüber hinaus betonen die Tschechische Republik, die Französische Republik, die Republik Malta und die Republik Österreich, dass der Beschluss nicht dahingehend auszulegen ist, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten davon berührt würden.

Die Tschechische Republik, die Französische Republik, die Republik Malta und die Republik Österreich behalten sich das Recht vor, alle rechtlichen Schritte einzuleiten, die sie für erforderlich halten, um Rechtsmittel einzulegen.

Erklärung Ungarns

Ungarn ist nicht in der Lage, den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme der Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten durch die Union zu unterstützen und sich ihm anzuschließen. Daher kann der oben genannte Vorschlag nicht als übereinstimmendes Verständnis der Europäischen Union angesehen werden.

Der vorgeschlagene Beschluss kann bei seiner Annahme nicht in einer Weise ausgelegt werden, die implizit oder explizit die Unterstützung Ungarns bedeuten würde.

Ungarn ist nach wie vor der Auffassung, dass für den Abschluss der Übereinkunft eine geeignete Rechtsgrundlage nach EU-Recht und Völkerrecht erforderlich ist.

Hinsichtlich des Gegenstands ist Ungarn der Ansicht, dass es im Einklang mit den Regeln des Völker gewohnheitsrechts angebracht ist, eine Übereinkunft mit einem zukunftsgerichteten Anwendungsbereich zu schließen und die im Komstroy-Urteil enthaltenen Bestimmungen umzusetzen. Den Bedenken der EU kann nicht willkürlich und rückwirkend Rechnung getragen werden, da ein solcher Ansatz die von Investoren im Rahmen des ECV erworbenen Rechte verletzen könnte. Die mangelnde Rechtssicherheit und das fehlende Recht der Investoren auf einen Rechtsbehelf werfen äußerst ernsthafte Bedenken auf, da die berechtigten Interessen der Investoren, die erlittenen Schäden und das Recht auf Rechtsbehelfe außer Acht gelassen werden.

Vor diesem Hintergrund vertritt Ungarn die Auffassung, dass die bestehende rechtliche Kollision zwischen dem EU-Recht und dem ECV in Bezug auf die Anwendbarkeit der Streitbeilegung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor eines anderen Mitgliedstaats bei einer Investition, die dieser im erstgenannten Mitgliedstaat getätigt hat, nur im Einklang sowohl mit dem EU-Recht als auch dem Völkerrecht gelöst werden kann. Dies kann entweder gemäß Artikel 40 WVK, durch die künftig geltende Modernisierung des ECV oder gemäß Artikel 41 WVK durch bilaterale oder plurilaterale Vereinbarungen erfolgen.

Artikel 24 Absatz 3 des modernisierten ECV enthält eine EU-interne Trennungsklausel, mit der darauf abgezielt wird, die künftige Anwendung des Vertrags zwischen den EU-Mitgliedstaaten auszuschließen. In möglichen künftigen bilateralen und multilateralen Übereinkünften könnten die Mitgliedstaaten einvernehmlich vereinbaren, dass die Bestimmungen des ECV zur Beilegung von Streitigkeiten in ihren gegenseitigen Beziehungen angesichts des Komstroy-Urteils und der EU-internen Beziehungen keine Anwendung finden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden rechtlichen Erwägungen vertritt Ungarn den festen Standpunkt, dass für die Mitgliedstaaten, die den ECV modernisiert haben, darunter Ungarn, im Einklang mit der Strategie, die der Rat am 30. Mai in Bezug auf den ECV angenommen hat, keine rechtliche Verpflichtung in Bezug auf die vorgeschlagene untereinander zu schließende Übereinkunft besteht.
